

Bundessozialgericht

Az.: 5/12 RJ 100/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 22. Juni 1970

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Reg.-Hauptsekretär
als Urk.-Beamter
der Gesch.Stelle

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Mai 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D r a p p r i c h
	-Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit statt der gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der im Jahre 1902 geborene Kläger hat den Beruf des Bäckers erlernt, diesen Beruf jedoch nach der Lehre nur zwei Jahre ausgeübt. Von dem Jahre 1922 an hat er mit Unterbrechungen bis zum 31. August 1962 als (angelernter) Dreher gearbeitet.

Er beantragte im Mai 1963 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte gewährte ihm aber nur die Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Die deshalb erhobene Klage hat das Sozialgericht Duisburg mit Urteil vom 3. Dezember 1964 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 16. Dezember 1966 zurückgewiesen. Da die Beklagte dem Kläger im Jahre 1965 ein vorgezogenes Altersruhegeld ab 1. Februar 1965 bewilligt hatte, war im Berufungsverfahren nur noch die Erwerbsunfähigkeitsrente für die Zeit vom Mai 1963 bis Januar 1965 streitig.

Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger nach seinem Gesundheitszustand noch fünf Stunden täglich körperlich leichte und wenig aufregende Arbeiten verrichten kann. Die Arbeit dürfe allerdings keinen Akkordcharakter tragen. Empfehlenswert sei eine vorwiegend sitzende Beschäftigung, denn der Kläger könne andauernd während der genannten fünf Stunden nur zwei bis zweieinhalb Stunden stehen oder gehen. Schweres Heben, Tragen und gehäuftes Bücken sei nicht zumutbar.

- 3 -



- 3 -

In Betracht kämen die Tätigkeiten als Pförtner, Telefonist, Magazinschreiber, Fahrrad- oder Kraftfahrzeugwächter, Materialprüfer, Revisor, Markenausgeber, Gerätewart, Helfer im Ersatzteillager oder Sortierer. Auf den Arbeitsmarkt komme es nicht an. Es sei nur zu prüfen, welche Tätigkeiten der Versicherte ausgeübt habe, auf welche er verwiesen werden dürfe, an welchen Gesundheitsstörungen er leide und inwieweit diese seine Erwerbsfähigkeit einschränken. Für die Entscheidung des Rechtsstreites brauche aber nicht geprüft und ermittelt werden, ob Arbeitsplätze, die dem eingeschränkten Leistungsvermögen angepaßt seien, vorhanden seien.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG dagegen zugelassene Revision eingelegt. Er ist - sinngemäß - der Auffassung, daß er erwerbsunfähig sei, weil es für ihn geeignete Arbeitsplätze tatsächlich nicht gebe.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, des Urteils des Sozialgerichts Duisburg vom 13. Dezember 1964 sowie unter Abänderung des Bescheides vom 11. Oktober 1963 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für den Zeitraum vom 2. Mai 1963 bis 31. Januar 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

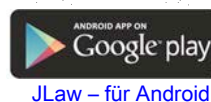
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision ist insofern begründet, als die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird.

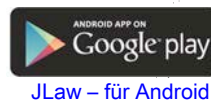
Die im vorliegenden Fall entscheidende Frage, ob ein Versicherter auf eine Teilzeittätigkeit ohne Rücksicht darauf verwiesen werden kann, ob und in welchem Umfang es für die Tätigkeiten, die er noch verrichten kann, Arbeitsplätze gibt, hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) durch Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - dahin entschieden, daß es bei Anwendung des § 1247 Abs. 2 RVO erheblich ist, ob Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausüben kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind. Auf solche Arbeitsplätze kann der Versicherte nur verwiesen werden, wenn ihm der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen ist, d.h. wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen nicht ungünstiger als 75 : 100 ist. Dieser Ansicht schließt sich der erkennende Senat an; der Rechtsansicht des LSG, es brauche grundsätzlich nicht geprüft zu werden, ob und in welchem Umfang es derartige Arbeitsplätze gebe, kann dagegen nicht zugestimmt werden.

Der Große Senat des BSG hat im Abschnitt C V des genannten Beschlusses vom 11. Dezember 1969 in Verbindung mit Abschnitt C V des Beschlusses vom gleichen Tage in Sachen ~~N~~ gegen LVA Berlin - GS 4/69 - Anhaltspunkte dafür gegeben, wann das Arbeitsfeld in der Regel als verschlossen angesehen werden kann. Das LSG hat, was im Hinblick

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auf diese Grundsätze von Bedeutung ist, festgestellt, daß der Kläger noch körperlich leichte und wenig aufregende Arbeiten ohne Akkordcharakter und ohne schweres Heben, Tragen und gehäuftes Bücken halbschichtig bis untermittelschichtig verrichten kann. Außerdem kann er nach diesen Feststellungen nur zwei bis zweieinhalb Stunden hintereinander stehen oder gehen. Er kann also - außer der zeitlichen Einschränkung - nicht auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld, d.h. auf alle leichten bis mittelschweren Arbeiten im Sitzen, im Stehen und im Umhergehen in geschlossenen Räumen und im Freien verwiesen werden. Das LSG wird zu prüfen haben, ob es sich bei den Einschränkungen um starke Einschränkungen im Sinne von Abschnitt C V 1 des o.a. Beschlusses in Verbindung mit Abschnitt C V 2 b aa und bb des Beschlusses des Großen Senats in Sachen M..... gegen LVA Berlin - GS 4/69 - handelt. Handelt es sich um starke Einschränkungen in diesem Sinne, so kann der Kläger nicht auf dieses Arbeitsfeld verwiesen werden, es sei denn, daß das Arbeitsamt oder die Beklagte ihm einen entsprechenden Arbeitsplatz nachweisen würden - gleichgültig, ob er dann von diesem Angebot Gebrauch macht oder nicht - oder wenn er anderweitig einen solchen Arbeitsplatz nicht nur vergönungsweise erhalten hätte (vgl. hierzu Abschn. C V 2 b aa des Beschl. M...../. LVA Berlin vom 11. Dez. 1969 - GS 4/69 -). Handelt es sich dagegen nicht um starke Einschränkungen in diesem Sinne, kann der Kläger auf dieses Arbeitsfeld verwiesen werden. Diese Entscheidung kann nicht ohne Kenntnis der zahlenmäßigen Größe der Gruppe von für den Kläger geeigneten Teilzeitarbeitsplätzen getroffen werden, da nur bei Kenntnis dieser Zahl entschieden werden kann, ob es sich gegenüber dem uneingeschränkten Arbeitsmarkt um eine starke Einschränkung handelt. Da der Kläger grundsätzlich auf das Arbeitsfeld der gesamten Bundesrepublik Deutschland verwiesen werden kann, kommt zur Klärung dieser Frage praktisch allein eine Auskunft bei der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg in Betracht. Wenn, wie anzu-



- 6 -

nehmen ist, diese zur Zeit noch nicht in der Lage ist, die ungefähre Größe der für den Kläger in Betracht kommenden Teilgebiete des allgemeinen Arbeitsmarktes anzugeben, könnte der Kläger nach den Grundsätzen des oben angeführten Beschlusses nicht auf dieses Teilzeitarbeitsfeld verwiesen werden. Denn auch in einem solchen Falle muß nach dem oben angegebenen Beschluß angenommen werden, daß ihm das Arbeitsfeld praktisch verschlossen ist. Wenn die für die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Arbeitsvermittlung zuständige Arbeitsverwaltung nicht in der Lage ist, die ungefähre zahlenmäßige Größe eines Teilzeitarbeitsmarktes anzugeben, muß davon ausgegangen werden, daß ihr auch nicht bekannt ist, wo und in welchem Umfang sich solche Stellen befinden. Daher muß man annehmen, daß es sich insoweit um einen nicht funktionierenden Teilzeitarbeitsmarkt handelt, der dem Versicherten praktisch verschlossen ist. Zwar ist auch der Kläger verpflichtet, von sich aus einen solchen Arbeitsplatz zu suchen. Doch kann nicht angenommen werden, daß er eine bessere Übersicht über diesen Arbeitsmarkt hat als die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg selbst.

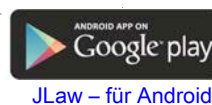
Da der erkennende Senat im Revisionsverfahren die erforderlichen Tatsachen zur Prüfung der Frage, ob dem Kläger der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen ist und er daher zu seiner Rente wegen Berufsunfähigkeit keine mehr als nur geringfügigen Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann, nicht selbst feststellen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes).

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Dem LSG bleibt auch die Kostenentscheidung hinsichtlich
des Revisionsverfahrens vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)